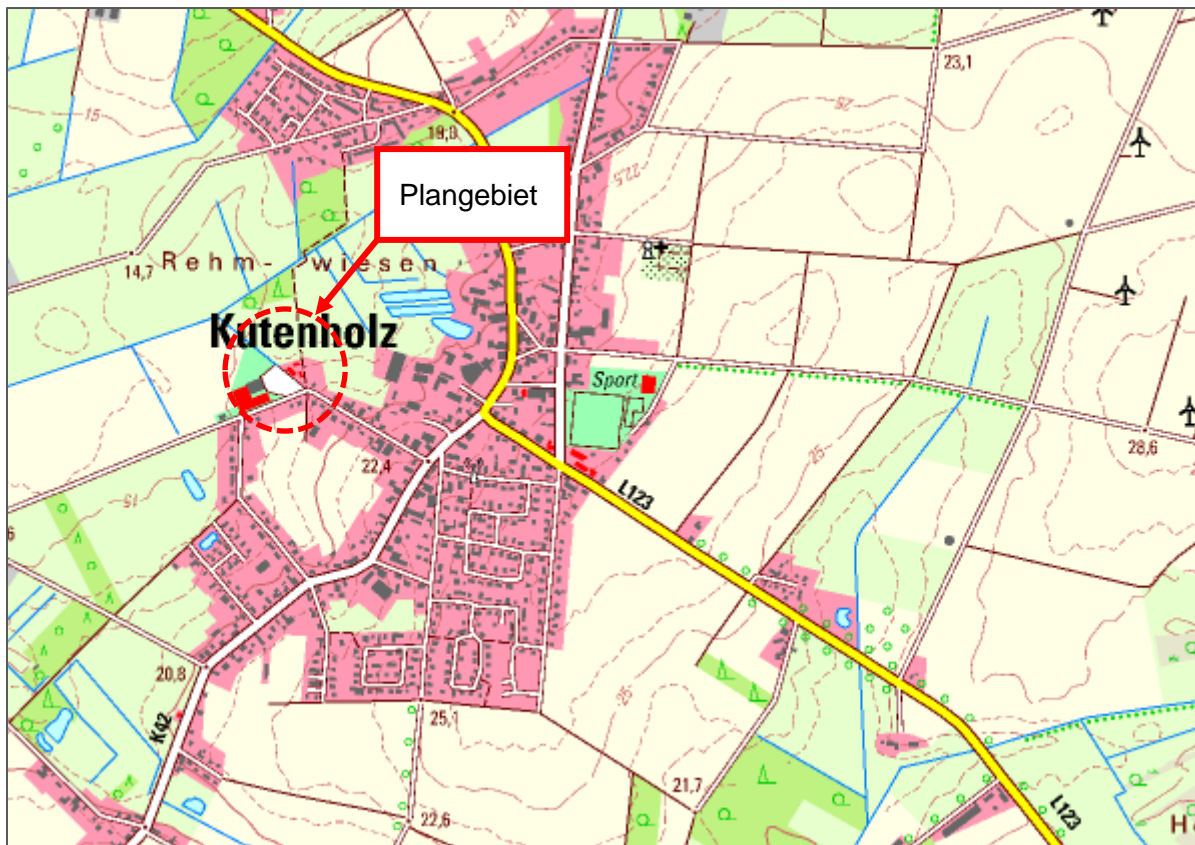


Samtgemeinde Fredenbeck Landkreis Stade

Flächennutzungsplanänderung Nr. 4
- Ortsteil Kutenholz- "Heimatismuseum"

Erläuterungsbericht



Auftraggeber: Samtgemeinde Fredenbeck Landkreis Stade	Bearbeitungsstand: 13.01.2023	Verfahrensstand: ABSCHRIFT
	Ausfertigung: 13.02.2023	



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplans.....	4
1.2	Änderung des Flächennutzungsplans im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB	5
1.3	Aufgabe des Flächennutzungsplans	5
2	Beschreibung und Einordnung des Geltungsbereichs	6
2.1	Lage des Änderungsbereichs	6
2.2	Städtebauliche Situation	6
2.3	Planungskonzept	6
3	Alternativenprüfung	7
4	Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung	12
4.1	Landesraumordnungsprogramm.....	12
4.2	Regionales Raumordnungsprogramm	13
4.3	Landschaftsrahmenplan.....	14
4.3.1	Gesamtbedeutung für das Landschaftsbild	16
4.3.2	Biotopverbundkonzept	17
4.3.3	Zielkonzept zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft	18
4.4	Schutzgebiete	19
4.5	Wasserschutzgebiete.....	19
5	Hochwasserschutz	19
6	Örtliche Planungen.....	23
6.1	Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans.....	23
7	Flächenbilanz	25
8	Verkehr	25
9	Ver- und Entsorgung	25
9.1	Energieversorgung	25
9.2	Telekommunikation.....	25
10	Immissionsschutz.....	25
11	Umweltbelange	25
11.1	Mensch / Wohnen / Erholung.....	26
11.2	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	26
11.3	Fläche.....	27
11.4	Boden	27
11.5	Wasser	28



11.6	Klima und Luft.....	28
11.7	Orts- und Landschaftsbild	29
11.8	Schutzgebiete	29
11.9	Artenschutz.....	30
12	Sonstige Auswirkungen der Planung.....	30
13	Sonstige Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren	30
13.1	Baugrund und Bodenschutz.....	30
13.2	Kampfmittelüberprüfung.....	31
13.3	Archäologischer Denkmalschutz.....	31
14	Rechtsquellen	32
15	Literaturquellen	32
16	Kosten / Finanzierung	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Plangebiet mit den Bereichen der 4. Flächennutzungsplanänderung.....	4
Abbildung 2:	Lage Plangebiet.....	6
Abbildung 3	Lage Alternativflächen	8
Abbildung 4:	Auszug RROP, Lage Alternativflächen 2 (westlich) und 3 (östlich)	12
Abbildung 5:	Auszug LROP 2017	13
Abbildung 6:	Auszug RROP	14
Abbildung 7	Auszug LRP, Karte 1: Arten und Biotope	15
Abbildung 8	Auszug LRP, Abb. 8-6	16
Abbildung 9	Auszug LRP, Karte 2: Landschaftsbild.....	17
Abbildung 10	Auszug aus LRP, Karte 3: Biotopverbund.....	17
Abbildung 11	Auszug aus LRP, Abb. 6-3.....	18
Abbildung 12	Auszug aus LRP, Karte 4: Zielkonzept.....	19
Abbildung 13:	Auszug Nds. Umweltkarten Gewässernetz	23
Abbildung 14	Auszug aus FNP (2020).....	24
Abbildung 15	Auszug BK 50.....	28
Abbildung 16	Ergebniskarte LGLN Kampfmittelüberprüfung.....	31

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Ziele des ROG I.....	20
Tab. 2	Ziele des ROG II.....	21
Tab. 3	Flächenbilanz	25

1 Einleitung

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplans

Anlass der 4. Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Vereinsgeländes des Heimat- und Kulturkreis Kutenholz e.V..

Neben der für die Erweiterung vorgesehenen Fläche (Bereich I), umfasst die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) auch die bereits derzeit durch den Heimatverein genutzten Flächen (Heimathaus, Backhaus, Scheune usw.) (Bereich II).

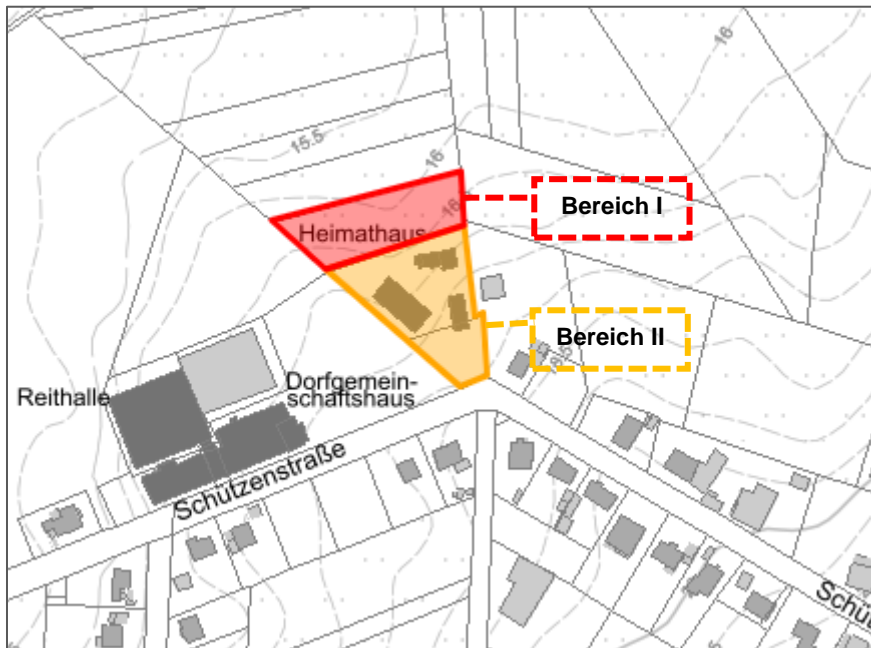


Abbildung 1: Plangebiet mit den Bereichen der 4. Flächennutzungsplanänderung
(Quelle: Topografien Niedersachsen LGLN, ohne Maßstab)

Durch die 4. Änderung des FNP soll eine kleinräumige, bedarfsorientierte Erweiterung des Vereinsgeländes des Heimat- und Kulturkreis Kutenholz e.V. planungsrechtlich vorbereitet werden. Mit der Planänderung geht die Entwicklung der gesamten Vereinsfläche, welche im wirksamen FNP als „gemischte Baufläche“ dargestellt ist, zu einem Gebiet für Gemeindebedarf mit der Zweckbestimmung „Heimatmuseum“ einher. Das Plangebiet ist demnach ausschließlich für museale Zwecke bzw. Einrichtungen nutzbar.

Die Darstellung des gesamten Geländes als Gebiet für Gemeinbedarf ist zudem zur Herstellung und Sicherung der städtebaulichen Ordnung sinnvoll, da der südliche Teil des Plangebiets (Bereich II) aufgrund seiner Nutzung durch den Heimatverein bereits den Charakter einer Gemeinbedarfsfläche aufweist und zudem westlich an die bereits vorhandene Gemeinbedarfsfläche (Reitstall, Festhalle, Schützenverein) anschließt.

Da der wirksame FNP für den Bereich I eine landwirtschaftliche Fläche und für den Bereich II eine gemischte Baufläche darstellt, ist eine Änderung des FNPs erforderlich. Die 4. Änderung des FNPs erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB.



1.2 Änderung des Flächennutzungsplans im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Auf Grundlage der Kommentierung zum BauGB¹, kann die 4. Änderung des FNP im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erfolgen. Demnach können Änderungen oder Ergänzungen des FNP, die von geringer städtebaulicher Bedeutung sind, ebenso durch das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB umgesetzt werden, wie Änderungen oder Ergänzungen von geringfügigem Umfang. Dies trifft auch auf Verschiebungen der Grenzen unterschiedlicher Nutzungsarten zu, wenn diese nicht dazu führen, dass die Zuordnung der Flächen unterschiedlicher Nutzungen wesentlich geändert wird oder die Verschiebungen von erheblicher städtebaulicher Bedeutung sind.

Durch die 4. Flächennutzungsplanänderung wird eine Erweiterung des Geländes des Heimat- und Kulturkreis Kutenholz e.V. in einem geringen Umfang von rd. 0,23 ha dargestellt. Die Erweiterungsfläche grenzt an den Ortsrand der Gemeinde Kutenholz an und wird so in den städtebaulichen Zusammenhang eingebunden. Auf der Erweiterungsfläche sind entsprechend dem aktuellen Konzept des Heimatvereins lediglich kleinere bauliche Maßnahmen, wie z.B. der Wiederaufbau eines historischen Schafstalls, geplant. Die 4. Flächennutzungsplanänderung ist daher von geringer städtebaulicher Bedeutung für die Gemeinde Kutenholz. Dies trifft auch auf die Neudarstellung der bisherigen Vereinsfläche als Gemeindebedarfsfläche zu.

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. BauGB kann beim vereinfachten Verfahren zur FNP-Änderung:

- *Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.*
- *Der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben werden oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.*
- *Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.*

Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von folgenden Vorschriften abgesehen:

- *Umweltbericht nach § 2 a BauGB.*
- *Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.*
- *Zusammenfassende Erklärung nach § 6 a Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 BauGB.*
- *Monitoring nach § 4c BauGB.*

1.3 Aufgabe des Flächennutzungsplans

Der FNP dient als vorbereitender Bauleitplan der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete, städtebauliche Entwicklung der baulichen Nutzung bzw. sonstigen Nutzung der innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Grundstücke. Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

Der FNP bildet die Grundlage für die weiteren, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisierenden Planungen und ihrer Durchführung nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

¹ Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger (2021)

2 Beschreibung und Einordnung des Geltungsbereichs

2.1 Lage des Änderungsbereichs

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kutenholz der Samtgemeinde Fredenbeck nördlich der Straße „Schützenstraße“ und umfasst eine Gesamtfläche von rd. 0,55 ha (Bereich I rd. 0,23 ha, Bereich II rd. 0,32 ha).

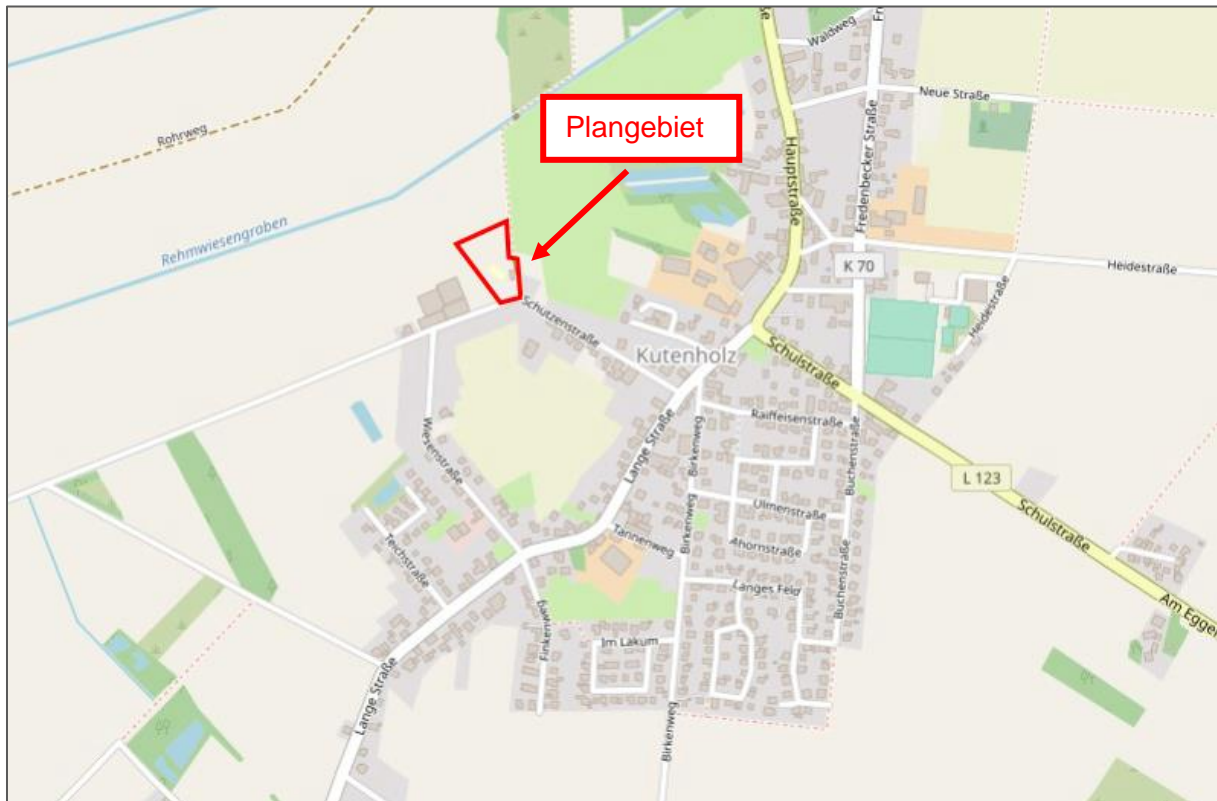


Abbildung 2: Lage Plangebiet (Quelle: Open Street Map)

2.2 Städtebauliche Situation

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Flächen in Besitz des Heimat- und Kulturkreis Kutenholz e.V. Der südliche Teil des Plangebiets (Bereich II) wird bereits als Vereinsgelände genutzt. Hier befinden sich das Heimathaus, ein Backhaus mit Remise, ein Schuppen sowie weitere Einrichtungen für den Verein. Der nördliche Teil (Bereich I) wird aktuell durch den Reitverein Kutenholz und Umgebung e.V. als Pferdeweide genutzt. Zukünftig soll diese Fläche (Bereich I) zu musealen Zwecken genutzt werden, sodass unter anderem ein historischer Schafstall errichtet werden kann.

Auf der westlich an das Plangebiet angrenzende Fläche für Gemeinbedarf befindet sich ein Reitstall mit Außengelände und eine Festhalle mit einem dazugehörigen, befestigten Parkplatz. Außerdem befindet sich auf der Fläche das Vereinshaus mit Schießstand des Schützenvereins Kutenholz.

2.3 Planungskonzept

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit der Änderung des FNP ergibt sich aus der Abweichung der vorgesehenen von der im wirksamen FNP dargestellten Nutzung.



Für die 4. Änderung des FNP wird auf § 1 Abs. 5 BauGB verwiesen, in dem allgemein die Grundsätze der Bauleitplanung formuliert werden. Danach sollen Bauleitpläne eine *„nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“*²

Daneben finden die Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft nach den Maßgaben der Naturschutzgesetzgebung Berücksichtigung.

Durch die 4. Änderung des FNP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine kleinräumige, bedarfsorientierte Erweiterung des Vereinsgeländes des Heimat- und Kulturkreis Kutenholz e.V. ermöglicht werden. Neben der Erweiterungsfläche (Bereich I), umfasst die Änderung auch die bereits durch den Heimatverein genutzten Flächen (Heimathaus, Backhaus, Scheune usw.) (Bereich II).

Im geltenden FNP ist die Erweiterungsfläche (Bereich I) als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB, die bereits genutzte und bebaute Fläche des Heimatvereins als Gemischte Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt. Mit der 4. Änderung des FNP verbunden ist die Schaffung von rd. 0,55 ha Fläche für Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Im geltenden FNP werden die westlich an das Plangebiet angrenzende Festhalle, Reitstall und Vereinsheim des Schützenvereins (rd. 1,7 ha) bereits als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt.

Die 4. Änderung des FNP und die damit verbundene Ausweisung der Flächen des Heimatvereins als Flächen des Gemeinbedarfs, trägt so zu einer konsequenten, einheitlichen Darstellung von Flächen mit der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs bei. Die Erweiterung des Geländes des Heimatvereins, verbunden mit dem Wiederaufbau des historischen Schafstalls, trägt darüber hinaus zur Dokumentation von Heimatgeschichte und zur Förderung des kulturellen und sozialen Lebens in der Gemeinde Kutenholz bei.

Die 4. Änderung des FNP entspricht damit auch den Leitziele des RROP (2013) (vgl. Kap. 4.2):

„Im Landkreis Stade soll ein flächendeckendes, breites Kultur-, Sozial- und Bildungsangebot in örtlicher Nähe erhalten und entwickelt werden, um der Bevölkerung eine Identifikations- bzw. Orientierungsmöglichkeit zu bieten und die Standortqualität zu sichern.“

In der regionalen Kulturarbeit sollen zudem Ansätze gefördert werden, bei denen Bürgerinnen und Bürger aktiv an der Kulturarbeit teilhaben.

3 Alternativenprüfung

Erforderliche Rahmenbedingungen

Anstoß für das Planvorhaben ist der Wunsch des Heimat- und Kulturkreis Kutenholz e.V. nach einer Vergrößerungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeit des Angebotes des bereits im Plangebiet vorhandenen Heimatmuseums. Ziel ist, einen historischen Schafstall, der sich in das Angebot der vorhandenen Nutzungen einfügt und sie ergänzt, im Bereich des Heimatmuseums zu errichten.

² BauGB § 1 Abs. 5

Die bereits vorhandenen Flächen werden durch das Heimathaus (u.a. Darstellung der Wohnverhältnisse, Kleidung, Alltagsgeschehen), die Durchfahrtscheune (u.a. landwirtschaftliche Maschinen, Werkstatt), das Backhaus, die Remise, einen Schuppen, den Festplatz, das Bienenhaus (Bienenkästen und -körbe) und den Göpel bereits in Anspruch genommen. Eine Erweiterung des Angebotes bzw. Errichtung des Schafstalls ist auf den bereits genutzten Flächen nicht möglich. Für die Errichtung eines Schafstalls ist eine Flächenerweiterung erforderlich.

Der Schafstall benötigt neben der Grundfläche für die bauliche Anlage auch Weidefläche. Des Weiteren ist, zur Schaffung eines Zusammenhangs mit dem Heimatmuseum, eine unmittelbare Nähe zum Heimatmuseum erforderlich.

Die v.g. Rahmenbedingungen können daher nur über Flächen in direkter Nähe zu den Flächen des Heimatmuseums erfüllt werden.

Alternativflächen

Die nachfolgend aufgezeigten Alternativflächen sind beispielhaft zu sehen und in Form und Größe nicht vollständig abschließend.

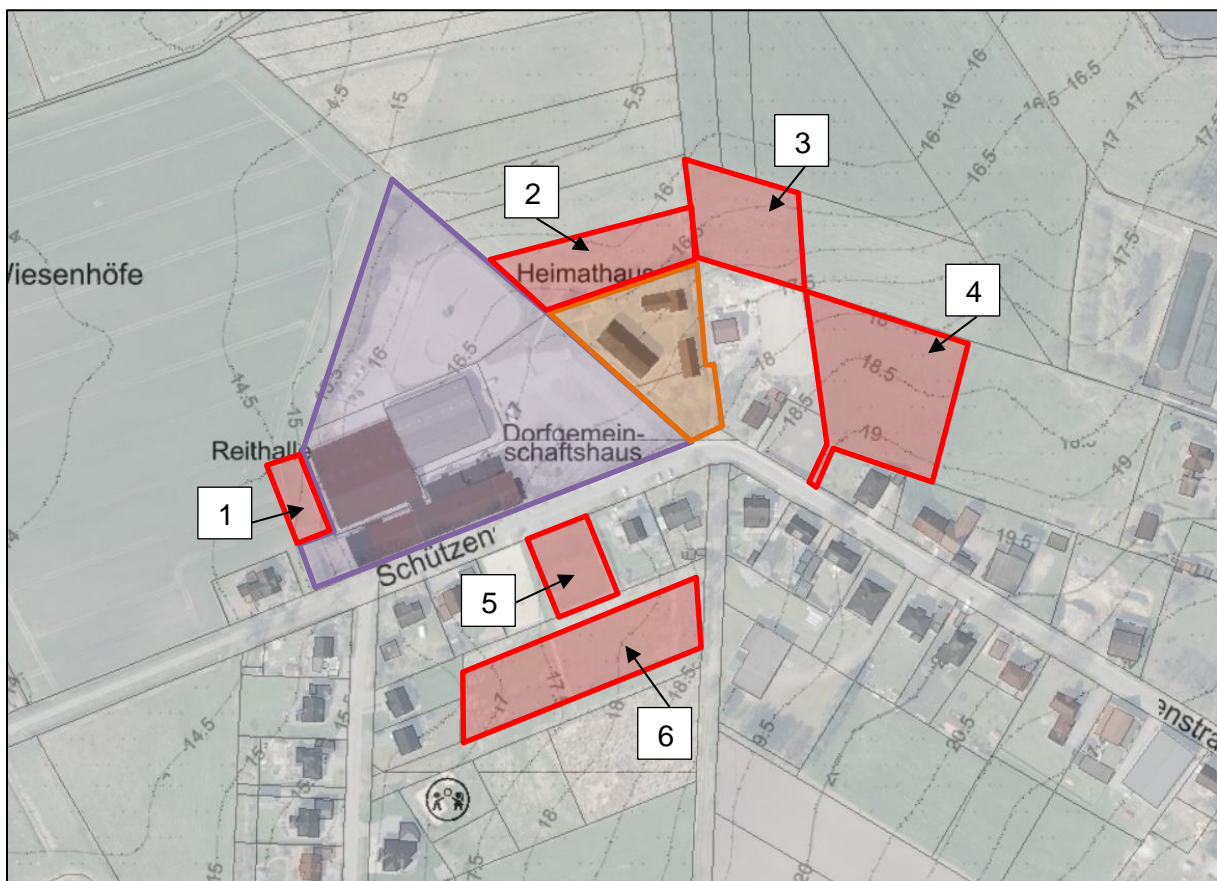


Abbildung 3 Lage Alternativflächen , o.M., mit eigenen Ergänzungen
Quelle: Geolife (LGLN), aufgerufen am 17.10.2022

Fläche 1:

Die Fläche befindet sich westlich der bereits im wirksamen FNP ausgewiesenen Gemeinbedarfsflächen und östlich anschließend an vorhandene Wohnbebauung. Sie wird derzeit ackerbaulich genutzt, sodass keine vorhandene bauliche Nutzung einer Inanspruchnahme entgegensteht.



Bei Errichtung des historischen Schafstalles fehlt es jedoch an einer entsprechenden Kulisse, da sich westlich Wohnbebauung und östlich das Gebäude eines modernen Reitstalles befinden. Ferner stehen sie nicht in direkten Zusammenhang mit dem Heimatmuseum, sondern in einer Entfernung von rd. 160 m Luftlinie (LL), sodass die „historischen Nutzungen“ durch moderne Nutzungen (Reitstall, Festhalle, Schießstand) auch optisch voneinander abgetrennt würden.

Die Fläche zur Errichtung des Schafstalls sowie die Flächen zur Ermöglichung einer potentiellen Wechselbewirtschaftung von Teilflächen liegen vor. Planungsrechtlich müsste die Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung in eine Fläche für Gemeinbedarf geändert werden.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung des Reitstalles nicht mit Konflikten zu rechnen.

Die Flächen stehen für die geplante Erweiterung jedoch nicht zu Verfügung.

Fläche 2:

Die Fläche 2 schließt direkt nördlich an die vorhandenen Nutzungen des Heimatmuseums an und ist derzeit durch eine Gehölzstruktur / Hecke von diesem abgetrennt.

Sie wird ebenfalls derzeit ackerbaulich bzw. als Weidefläche genutzt, sodass keine vorhanden bauliche Nutzung der Inanspruchnahme entgegensteht. Planungsrechtlich müsste die Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung in eine Fläche für Gemeinbedarf geändert werden.

Die Fläche ist von ausreichender Größe zur Errichtung des Schafstalles sowie zur Beweidung in ggf. wechselnden Teilflächen.

Im Falle der Erweiterung des Heimatmuseums und Inanspruchnahme der Flächen zur Errichtung des historischen Schafstalls, wäre bei Herbeiführung einer Zuwegung durch die vorhandene Heckenstruktur ein räumlicher und sinngemäßer Zusammenhang zu dem Heimatmuseum gegeben. Die Errichtung des Schafstalls würde nur eine kleinräumige bauliche Ergänzung hervorrufen, die sich aufgrund ihrer Eigenart absehbar in die umgebende Landschaft bzw. den Ortsrand einfügt.

Aufgrund der bereits vorhandenen Weidenutzung ist nicht mit immissionsschutzrechtlichen Konflikten bei Inanspruchnahme der Fläche 2 zu rechnen.

Die Fläche steht für die geplante Erweiterung zur Verfügung.

Fläche 3:

Die Fläche 3 liegt nordöstlich des Heimatmuseums und schließt nördlich an vorhandene und im südlichen Bereich im wirksamen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche ausgewiesene Wohnnutzungen an.

Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt. Eine Erweiterung der Fläche, zur Ermöglichung einer wechselnden Beweidung von Teilflächen einschl. der Errichtung des Schafstalles wäre grundsätzlich im östlichen Anschluss möglich. Planungsrechtlich müsste die Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung in eine Fläche für Gemeinbedarf geändert werden.

Eine Zuordnung der geplanten Nutzung durch Errichtung des Schafstalles zu den Flächen des Heimatmuseums ist jedoch nicht unmittelbar gegeben, kann aber aufgrund der Nähe bzw. Lage der Flächen zueinander durch eine Fußwegeverbindung über den östlich des in Abstimmung mit den Eigentümern der westlich bzw. südlich an die Fläche angrenzenden Flächen ggf. umsetzbar sein.



Aufgrund der südlich angrenzenden Wohnnutzung, jedoch auch unter Berücksichtigung der westlich anschließenden bereits vorhandenen Beweidung, ist nicht mit erheblichem Immissionskonflikten bei Inanspruchnahme der Fläche zu rechnen.

Die Fläche steht jedoch für die geplante Erweiterung nicht zur Verfügung.

Fläche 4:

Die Fläche 4 befindet sich östlich des Heimatmuseums in einer Entfernung von rd. 55 m LL. Sie ist im wirksamen Flächennutzungsplan überwiegend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im südlichen Bereich, entlang der vorhandenen Wohnbebauung auf angrenzenden Grundstücken, ist die Darstellung gemischter Bauflächen verzeichnet.

Die derzeitige Nutzung als Acker / Grünland stünde einer Inanspruchnahme für die Errichtung des Schafstalls daher nicht entgegen.

Sie besitzt eine ausreichende Größe zur Errichtung des Schafstalles sowie zu einer möglichen Wechselbeweidung von Teilflächen.

Planungsrechtlich müsste die Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung in eine Fläche für Gemeinbedarf geändert werden. Die Entfernung von rd. 55 m LL sowie die dazwischen liegende Wohnbebauung führen, wie auch bei der Fläche 3, nicht zu einer direkten Verknüpfung der Nutzungen des Heimatmuseums, jedoch zu einer fußläufigen Erreichbarkeit über den entlang der Straße vorhandenen Fußweg.

Zu der bereits südlich und westlich vorhandenen Wohnbebauung kann durch die Beweidung ggf. ein Immissionskonflikt hervorgerufen werden.

Die Fläche steht für die geplante Nutzung nicht zur Verfügung.

Fläche 5:

Die Fläche 5 bezieht sich auf eine Baulücke südlich der Schützenstraße und den dort vorhandenen Stellplatzflächen. Die Fläche ist dementsprechend optisch und räumlich deutlich von den Flächen des Heimatmuseums abgetrennt, obwohl die Entfernung mit rd. 60 m LL in ähnlichem Rahmen wie bei den Alternativflächen 1 und 4 liegt. Ein Zusammenhang zu den Nutzungen des Heimatmuseums ist demen-

tsprechend weniger gegeben.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als gemischte Baufläche dargestellt. Eine Bebauung, die der Nutzung entgegenstünde, liegt nicht vor. Die Nutzung als Fläche für den Heimatverein würde voraussichtlich in einer Interessensabwägung der Nutzung für Wohnzwecke nachgestellt.

Die geringe Flächengröße führt dazu, dass zur Errichtung des Schafstalles sowie für die Umsetzung einer wechselnden Teilflächenbewirtschaftung weitere Flächen aus der Nutzung zu nehmen wären.

Aufgrund der Lage westlich und absehbar auch östlich angrenzend an vorhandene Wohnbebauung ist hier zudem mit Immissionskonflikten zu rechnen.

Die Fläche steht für die geplante Nutzung nicht zur Verfügung.

Fläche 6:

Fläche 6 befindet sich im südlichen Verlauf an die Fläche 5 und die Bebauung in erster Reihe, südlich der Schützenstraße. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt.

Sie stellt sich derzeit als Brachfläche / Grünland dar und liegt in einer Entfernung zwischen 70 und rd. 130 m LL zum Heimatverein. Die Größe der Fläche ist zur Errichtung des Schafstalles sowie für die Möglichkeit einer wechselnden Teilflächenbeweidung ausreichend bemessen.



Es besteht jedoch aufgrund der v.g. Entfernung kein optischer bzw. räumlicher Zusammenhang zu den Flächen des Heimatvereins. Der Bereich wäre durch die nördlich befindliche gemischte Bebauung deutlich abgetrennt.

Immissionskonflikte sind im Zusammenhang mit angrenzenden Wohnnutzungen ebenfalls abzuleiten.

Die Fläche steht zudem für die geplante Nutzung nicht zur Verfügung.

Fazit:

Aufgrund immissionsschutzrechtlicher Konflikte sowie eine räumliche Trennung stellen sich die Alternativflächen 1, 4, 5 und 6 als ungeeignet dar.

Bei Fläche 3 kann es in Verbindung mit der südlich angrenzenden Wohnnutzungen ggf. zu Immissionskonflikten kommen. Aktuell ist aufgrund der angrenzenden Weidenutzung jedoch nicht davon auszugehen. Planungsrechtlich müsste die Fläche 3 ebenfalls wie Fläche 2 aus der landwirtschaftlichen Nutzung in eine Fläche für Gemeinbedarf geändert werden, wodurch die Nutzung der Fläche 3 der Fläche 2 nicht zu bevorzugen ist.

Ferner sind die Flächen 4, 5 und 6 durch Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan (gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen) bereits für anderweitige Nutzungen vorgesehen.

Die Alternativflächen 1, 3, 4, 5 und 6 stehen des Weiteren jedoch nicht für die Planung zur Verfügung.

Als umsetzbare und insgesamt aufgrund ihrer Lage zu bevorzugende Alternative stellt sich die Fläche 2 dar. Sie grenzt direkt nördlich an das vorhandene Heimatmuseum an, wird bereits als Weide genutzt und steht für die Planung zur Verfügung.

Mit Hinblick auf die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) verzeichneten Vorbehaltsgebiete (Natur und Landschaft, Landwirtschaft) sind nur vage Aussagen aufgrund des übergeordneten Maßstabs möglich. Die Flächen 2 und 3 liegen hierbei am äußeren Rand des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft und innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen. Somit wäre auch hier keine der beiden potenziell geeigneten Flächen zu bevorzugen, sodass das Kriterium der grundsätzlichen Flächenverfügbarkeit weiterhin ausschlaggebend ist und die Fläche 2 sich als Vorzugsvariante darstellt.

Weitere Ausführungen zu den Inhalten übergeordneter Planungen sind den nachfolgenden Kapiteln zu entnehmen.

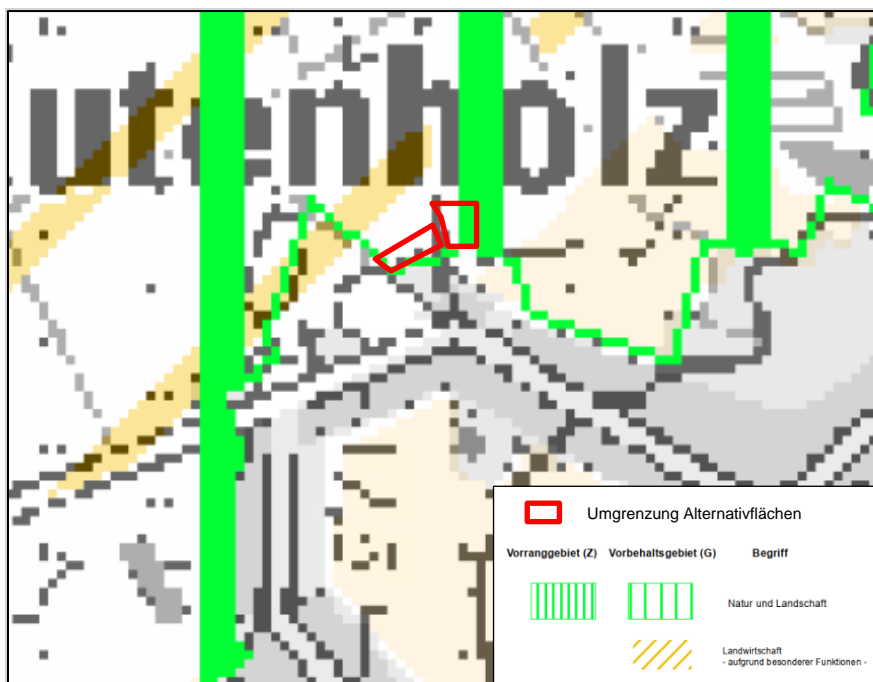


Abbildung 4: Auszug RROP, Lage Alternativflächen 2 (westlich) und 3 (östlich)

4 Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung

4.1 Landesraumordnungsprogramm

Das Landesraumordnungsprogramm (kurz LROP) stellt die Basis für die Landesentwicklung und die Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme dar.

Das LROP weist u.a. die allgemeinen Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der Siedlungsstruktur aus. Das LROP hat u.a. der Leitvorstellung zu entsprechen, eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum dauerhaft mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgerichteten Ordnung führt, zu verfolgen. Eine nachhaltige Raumentwicklung hat dabei gleichzeitig die Leitvorstellung zu verfolgen, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen zu schaffen und die Belange der Teilräume bei der Entwicklung des Gesamtgebietes zu beachten.

Die zeichnerische Darstellung des LROP Niedersachsen (2017) zeigt, dass die SG Fredenbeck mit der Gemeinde Kutenholz von zwei regionalen Eisenbahnlinien durchquert wird (s. Abb. 5). Die SG Fredenbeck wird zudem als Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung ausgewiesen. Als solches dient die Gemeinde der langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung durch das Vorhandensein bedeutsamer Grundwasservorkommen. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der festgelegten Vorranggebiete für die Trinkwasserversorgung zu beachten.

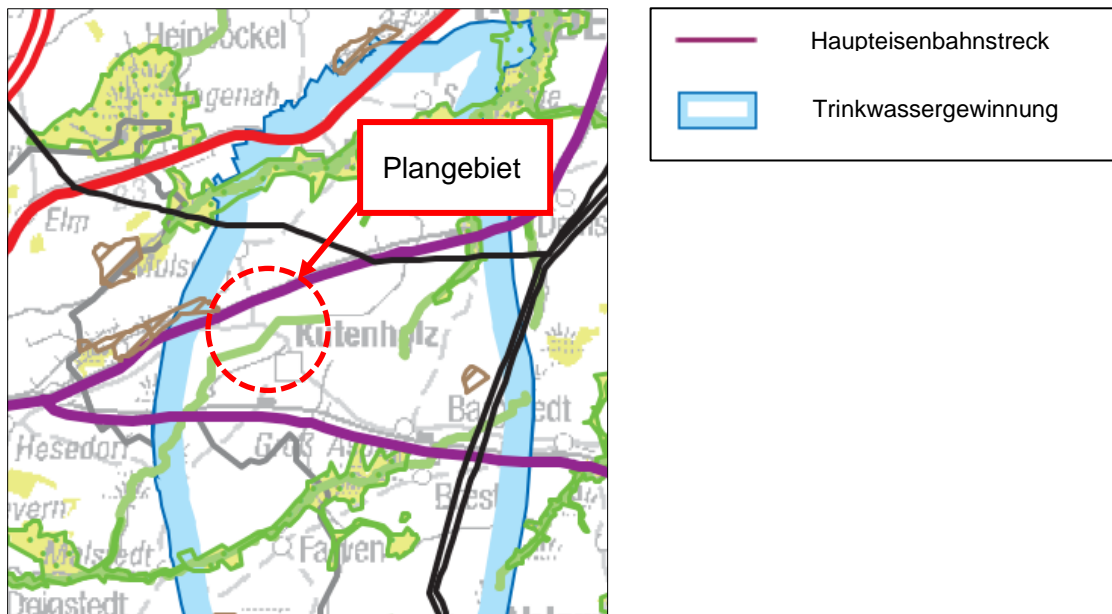


Abbildung 5: Auszug LROP 2017 (o.M.)

4.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) konkretisiert die Ziele des LROP auf der Ebene des Landkreises.

Das RROP des Landkreises Stade wurde am 21.07.2014 bekannt gemacht. Nach Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 13.07.2017 wurde der sachliche Teilabschnitt Windenergie für unwirksam erklärt. Eine aktualisierte Version des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 des Landkreis Stade ohne den sachlichen Teilabschnitt Windenergie wurde am 19.10.2017 rückwirkend zum 08.01.2015 neu bekannt gemacht.

Das Grundzentrum Harsfeld übernimmt für die Gemeinde Kutenholz mittelzentrale Teilfunktionen, insbesondere in Bezug auf weiterführende Bildungseinrichtungen und Einrichtungen für Kultur und Freizeit. Die Gemeinde Kutenholz liegt auf der Siedlungsentwicklungsachse Buxtehude-Harsfeld-Bremervörde und nimmt gem. des RROP eine bedeutende Funktion für die Wohnraumentwicklung ein. Dies muss im Rahmen städtebaulicher Wohnbauentwicklungskonzepte berücksichtigt werden.

Im Landkreis Stade soll ein flächendeckendes, breites Kultur-, Sozial- und Bildungsangebot in örtlicher Nähe erhalten und entwickelt werden. Die traditionellen und institutionalisierten Aktivitäten sollen erweitert und das kulturelle Angebot in den ländlichen Gemeinden erhöht werden. In der regionalen Kulturarbeit sollen Ansätze gefördert werden, bei denen Bürgerinnen und Bürger aktiv an der Kulturarbeit teilhaben. Die 4. Änderung des FNP entspricht damit durch die Erweiterung des Geländes des Heimat- und Kulturkreis Kutenholz e.V. den Zielen der Raumordnung.

Gem. RROP liegt das Plangebiet am äußersten Rand des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen (s. Abb. 6). In Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft sollen Eingriffe in die landwirtschaftlichen Strukturen, insbesondere durch Flächenansprüche Dritter, zur langfristigen Sicherung der Landwirtschaft, so gering wie möglich gehalten werden. Als bedeutender Wirtschaftszweig im Landkreis Stade soll die Landwirtschaft erhalten, gefördert und entwickelt werden. Der außerlandwirtschaftliche Flächenbedarf soll so weit wie möglich auf landwirtschaftlich weniger wertvolle Flächen gelenkt werden. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden 0,55 ha in randlicher Lage am

Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft in Anspruch genommen. Davon werden rd. 0,23 ha landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der Lage des Plangebiets am Rand des Vorbehaltsgebiets bzw. am Ortsrand von Kutenholz, sowie aufgrund seiner geringen Flächengröße ist durch die 4. Änderung des FNP von keiner Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft auszugehen.

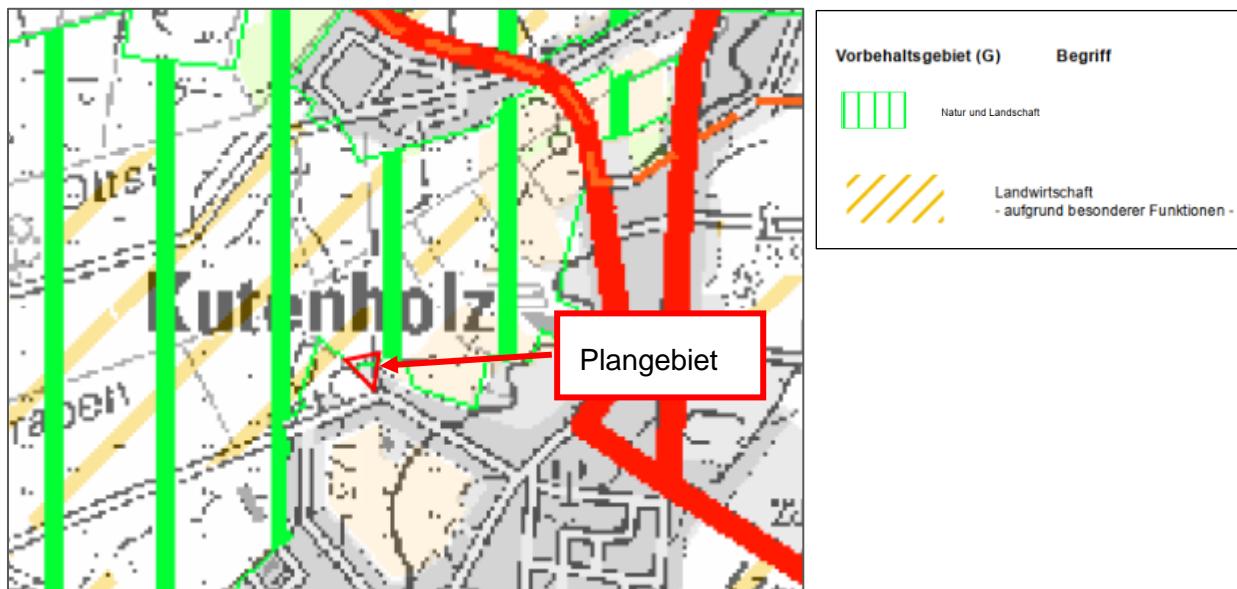


Abbildung 6: Auszug RROP (o.M.)

Die zeichnerische Darstellung des RROP zeigt das Plangebiet zudem am Rand des Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft, welches von regionaler Bedeutung für die räumliche Entwicklung des Landkreises hinsichtlich Natur und Landschaft sowie für die großräumige ökologische Vernetzung ist. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft haben eine hohe Bedeutung für Arten und Biotope und/oder eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für den Biotopverbund. Die Gebiete ergänzen oder verbinden das Grundgerüst der regionalen Freiräume und unterstützen als Puffer- und Ergänzungsflächen die Umsetzung der großräumigen ökologischen Vernetzung. Die Erweiterung des Vereinsgeländes auf sehr kleiner Fläche (0,23) und die Darstellung des gesamten Plangebiets als Fläche für Gemeinbedarf, führt zu keiner erhöhten Versiegelung im Änderungsbereich. Ein Großteil der Grünflächen soll als Naturrasen erhalten bleiben. Die 4. Änderung des FNP stellt daher aufgrund ihrer Lage, ihrer geringen Flächeninanspruchnahme (0,55 ha davon 0,23 ha Landwirtschaftliche Nutzung) sowie aufgrund der geplanten Nutzung keine erkennbare Beeinträchtigung für das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dar.

4.3 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Stade (kurz LRP, 2014) weist für den Bereich I des Änderungsgebiets ein Artenarmes Intensivgrünland (GI) mit erhöhter Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und den Erhalt der Biologischen Vielfalt aus (s. Abb. 7). Für die Bewertung maßgeblich sind die jedem Biotop zugewiesene Biotopwertstufen (nach Bierhals et al. 2004), dessen Schutzstatus (nach § 29 und § 30 BNatSchG bzw. § 24 und § 22 NAGBNatSchG), FFH-Lebensraumtyp und die Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz (nach NLWKN 2009/2010, NLWKN 2011a). Die erhöhte Bedeutung des Bereichs I ist auf seine Lage innerhalb des Feuchtgebiets Otterniederung, das eine Verbundfunktion zwischen Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) bzw. FFH-Gebieten einnimmt, zurückzuführen. Die Otterniederung ist zudem ein hoch bedeutsames Nahrungshabitat des Weißstorchs, mit Weißstorchhorsten im Nahbereich (3 km-Radius). Das Feuchtgebiet erfüllt die

Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG pot 08) (Abb. 8). Die Inanspruchnahme der randlich am Nahrungshabitat des Weißstorchs liegenden Flächen im Zuge der Erweiterung des Geländes des Heimatvereins, stellen aufgrund ihrer Lage sowie ihrer geringen Flächeninanspruchnahme (0,23 ha) keine erkennbare Beeinträchtigung des Nahrungshabitats dar.

Südlich und westlich wird der Bereich I durch einen lockeren Baumbestand begrenzt. Sollten im Zuge der Erweiterung und von Baumaßnahmen Rodungsarbeiten vorgesehen werden, ist potenziell mit Beeinträchtigungen im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu rechnen. Fällungen sind nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar unter Beachtung der Gesetzgebung zum Allgemeinen Artenschutz gem. § 39 BNatSchG und zum Besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG zulässig. In der SG Fredenbeck besteht darüber hinaus eine Genehmigungspflicht bei der Entfernung von wesentlichen Bäumen oder Hecken gem. § 17 Absatz 3 BNatSchG.

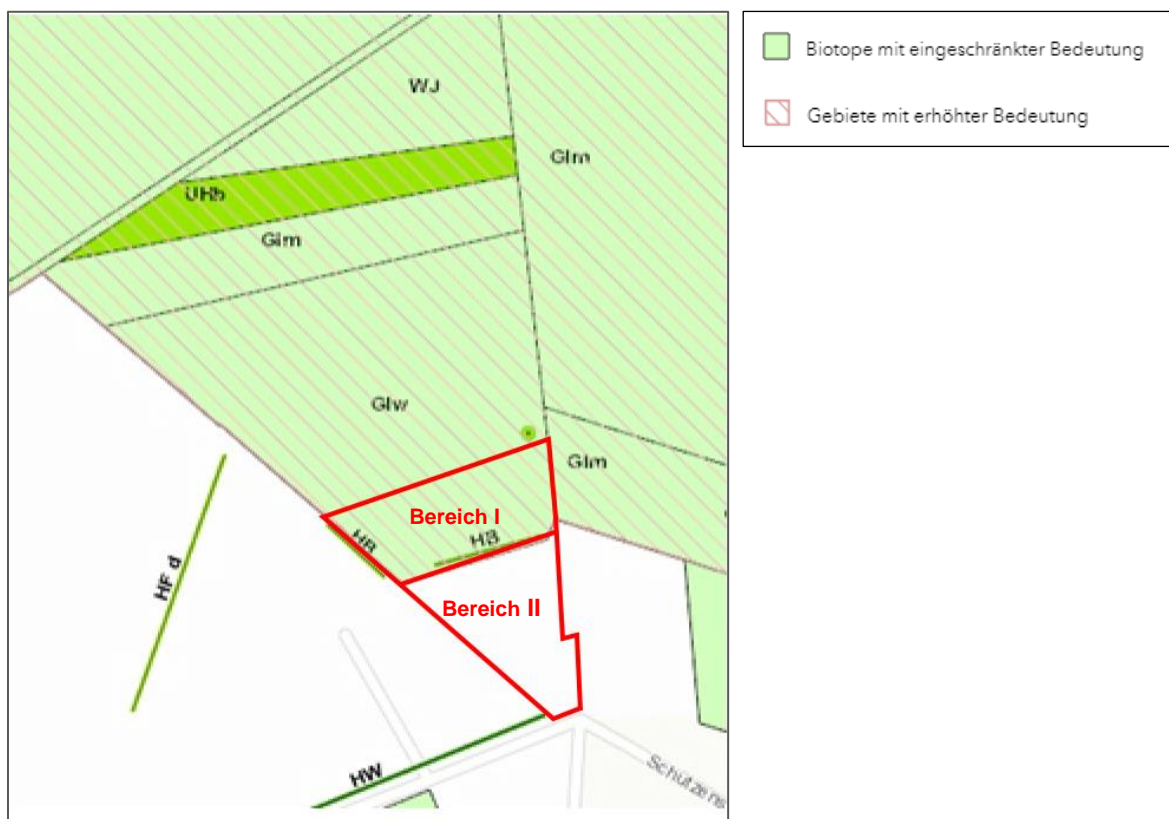


Abbildung 7 Auszug LRP, Karte 1: Arten und Biotope, ohne Maßstab (Quelle: LRP Landkreis Stade 2014).

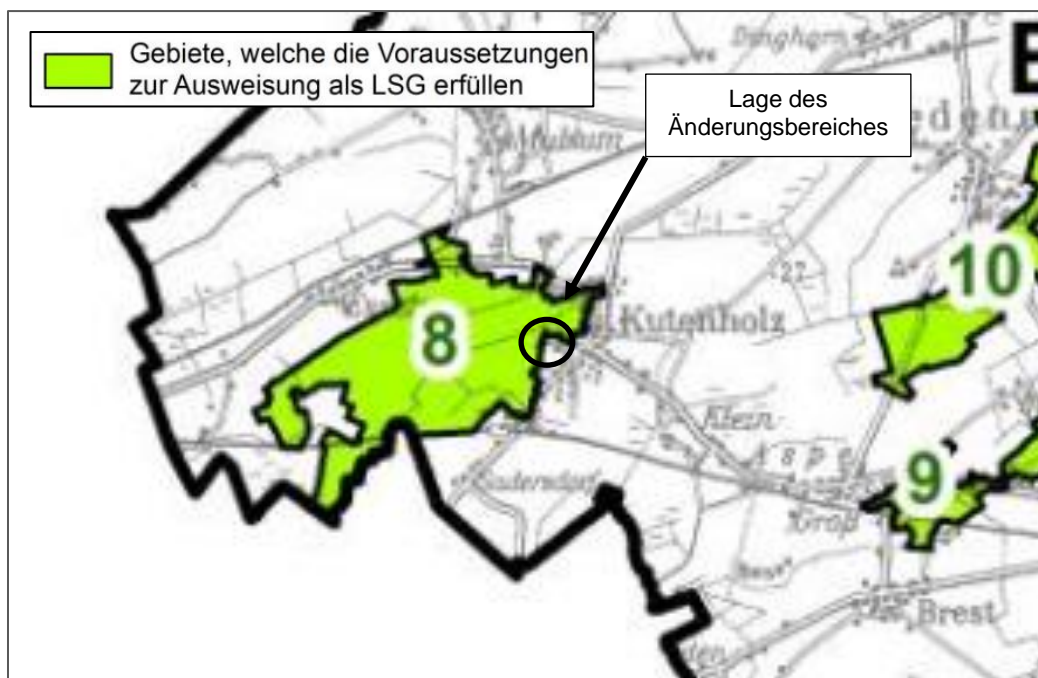


Abbildung 8 Auszug LRP, Abb. 8-6, ohne Maßstab (Quelle: LRP Landkreis Stade 2014).

4.3.1 Gesamtbedeutung für das Landschaftsbild

Dem Landschaftsbild kommt in erster Linie eine ästhetische Funktion zu. Das Gefüge von typischen Landschaftselementen macht die Eigenart einer Landschaft aus, was eine identitätsstiftende Wirkung haben kann. Die Bewahrung der örtlichen Komposition von Landschaftselementen spielt insbesondere für die landschaftsgebundene Erholung eine wichtige Rolle. Gem. § 1 (1) BNatSchG ist das Landschaftsbild im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Der Bereich I des Änderungsgebietes liegt am äußersten Rand der Landschaftsbildeinheit „Niederung der Otter zwischen Kutenholz und Hemelingbostel“ und gehört zum Landschaftsbildeinheit-Typ „Grünlandgebiete der Geest“. Der LRP (2014) weist für das Plangebiet hinsichtlich der Bedeutung für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben eine mittlere Bedeutung aus (s. Abb. 9). Kriterien für die Einordnung sind die „Eigenart“ („Natürlichkeit“, „Vielfalt“, „Historische Kontinuität“) und die „Freiheit von Beeinträchtigungen“ („Freiheit von störenden Objekten“, „Freiheit von störenden Geräuschen“, „Freiheit von störenden Gerüchen“). Durch die 4. Flächennutzungsplanänderung wird ein kleiner, derzeit als Intensivgrünland genutzter Teil der Landschaftsbildeinheit (0,23 ha) in den städtebaulichen Zusammenhang eingebunden und soll durch kleinere kulturhistorische Einrichtungen (z.B. Schafsstall, Göpel) baulich verändert werden. Der südlich und westlich des Bereichs I bestehende Baumbestand soll dabei entsprechend dem aktuellen Konzept des Heimatvereins ebenso erhalten bleiben, wie der Großteil der Grünfläche, welche als Naturrasen gestaltet werden soll. Die Umwandlung des Intensivgrünlands in eine Rasenfläche führt gem. der im LRP angewandten Bewertungsmethodik zu einer leichten Abwertung des Kriteriums „Natürlichkeit“. Durch den Erhalt des Baumbestands bleibt die Bewertung des Kriteriums „Vielfalt“ unverändert. Die Errichtung der kulturhistorischen bzw. landwirtschaftlichen Bauten und die Nutzung der Flächen als Lern- und Erlebnisort, tragen zu einer Aufwertung des Kriteriums „historische Kontinuität“ bei. Alle anderen Kriterien zur Bewertung der Landschaftsbildeinheiten bleiben durch die Änderung des FNP unberührt. Insgesamt führt die 4. Flächennutzungsplanänderungen zu keiner ersichtlichen Abwertung der Landschaftsbildeinheit.

Der Bereich II des Plangebiets ist Teil des Siedlungsgebietes und damit ohne Bewertung für die Gesamtbedeutung der Landschaftsbildeinheiten.

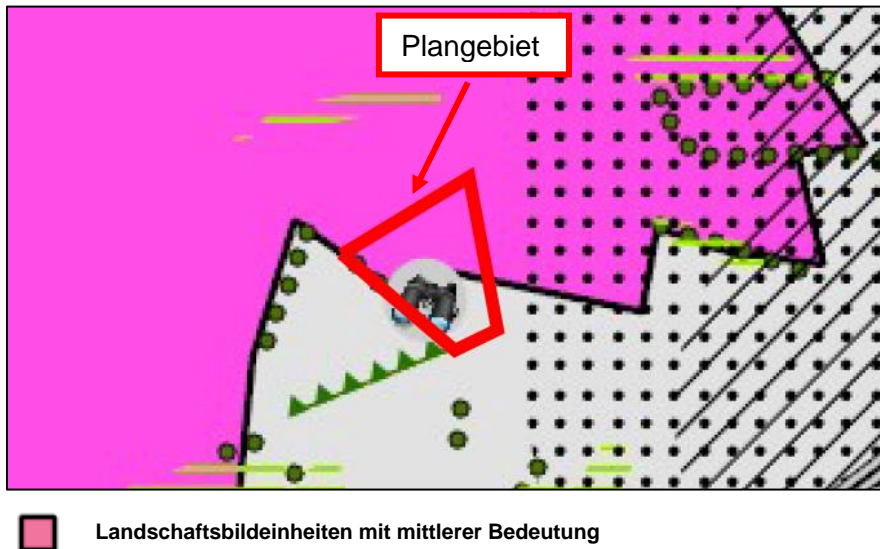


Abbildung 9 Auszug LRP, Karte 2: Landschaftsbild, ohne Maßstab (Quelle: LRP Landkreis Stade 2014).

4.3.2 Biotopverbundkonzept

Der LRP des Landkreis Stade legt ein Biotopverbundkonzept auf regionaler Ebene für den Erhalt und die Wiederherstellung gesamtökologischer Zusammenhänge dar. Der nördliche Teil des Plangebiets (Bereich I) liegt demnach am äußersten Rand des „Kutenholzer Grünland in der Otterniederung“ (VG-09), das eine Verbundfunktion zwischen Schwingtal, Dinghorer Bach, Alte Moorlanden/Voßmoor und Otter einnimmt und von besonderer Bedeutung als Verbindungsgebiet für die Kerngebiete des Feuchtbiotopverbunds ist (s. Abb. 10).



Abbildung 10 Auszug aus LRP, Karte 3: Biotopverbund, ohne Maßstab (Quelle: LRP Landkreis Stade 2014).

Darüber hinaus stellt der LRP-Biotopverbundachsen dar, die ausgehend von den Kerngebieten einen zusammenhängenden bzw. kohärenten Feuchtbiotopverbund auf überregionaler und regionaler Ebene darstellen. Das Plangebiet liegt nicht auf einer solchen Biotopverbundachse (s. Abb. 11).

Während der südliche Teil des Plangebiets (Bereich II) bereits baulich genutzt wird und somit keine Funktion für den Feuchtbiotopverbund hat, wird der nördlich gelegene Erweiterungsbereich (Bereich I) aktuell als Intensivgrünland genutzt. Aufgrund seiner geringen Größe (rd. 0,23 ha) und seiner Lage am äußersten Rand des Verbindungsgebiets sowie außerhalb einer Biotopverbundachse, ist durch die im Zuge der 4. Flächennutzungsplanänderung geplante Integration des Bereichs in den baulichen Zusammenhang, mit keinen Beeinträchtigungen des Biotopverbunds und den Zielsetzungen des LRP zu rechnen.

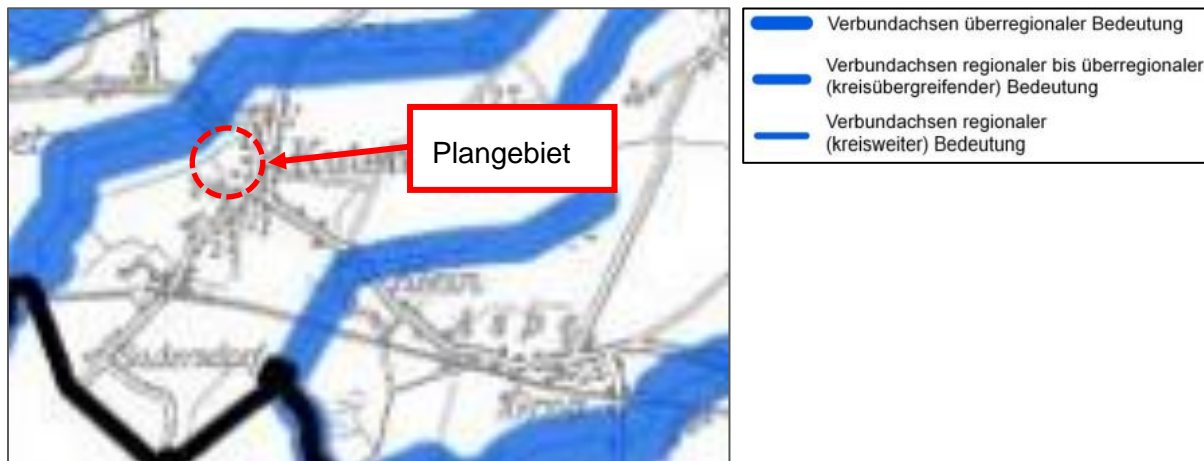


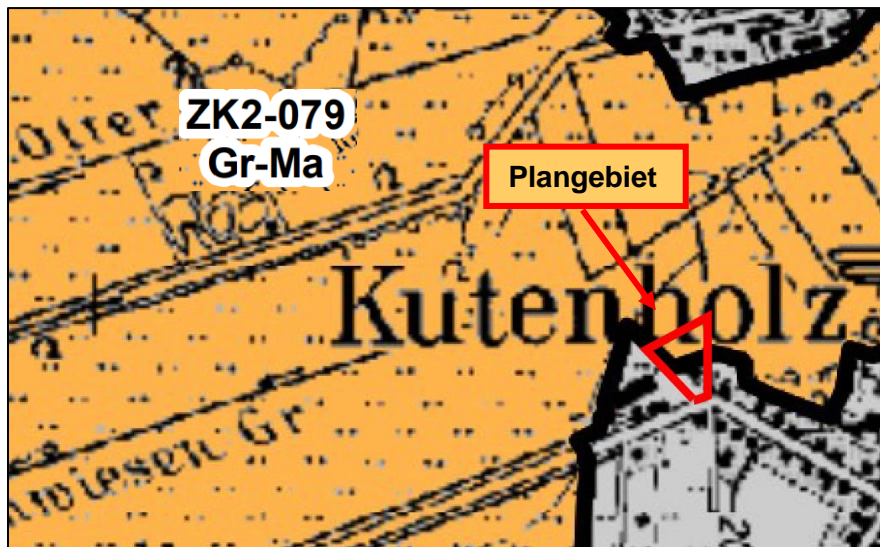
Abbildung 11 Auszug aus LRP, Abb. 6-3 ohne Maßstab (Quelle: LRP Landkreis Stade 2014).

4.3.3 Zielkonzept zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft

„Das Zielkonzept nimmt die zentrale Stellung im Landschaftsrahmenplan zwischen der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft und den zur Umsetzung des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft vorgesehenen Maßnahmen ein. Die Funktion des Zielkonzepts besteht gemäß NLO (2001) u.a. (a) in der zusammenfassenden Darstellung der Bewertungen der betrachteten Schutzgüter, (b) in der integrierten und räumlich konkreten Darstellung der angestrebten Entwicklung des Plangebiets sowie (c) in der Erarbeitung und Darstellung des Biotopverbundsystems für das Plangebiet. Das Zielkonzept soll mithin einen Überblick darüber verschaffen, welche Bereiche des Plangebiets zu sichern, zu verbessern, zu entwickeln oder wiederherzustellen sind und welches Entwicklungsziel angestrebt wird“ (LRP 2014).

Gem. des LRP (2014) liegt der nördliche Teil des Plangebiets (Bereich I) innerhalb des Gebiets „Otterniederung und nordwestliches Weidenbruchsmoor“ (ZK2-079). Dieses Gebiet ist der Zielkategorie 2 zugeordnet, mit dem Ziel zur Entwicklung eines offenen, zumeist feuchtegeprägten Grünlandgebiets sowie der Entwicklung eines bedeutsamen Wiesevogelbrutgebiets (s. Abb. 12). Der betroffene Bereich des Plangebiets liegt am äußersten Rand der „Otterniederung und nordwestliches Weidenbruchsmoor“ und umfasst mit 0,23 ha lediglich 0,04 % der Gesamtfläche des Gebiets (596 ha). Südlich und westlich grenzt der Bereich an Flächen des Gemeinbedarfs bzw. an gemischte Bauflächen an, und steht daher bereits unter Einfluss des Siedlungsbereichs und der dadurch verursachten Störeffekte.

Durch die Erweiterung des Vereinsgeländes des Heimat- und Kulturkreis Kutenholz e.V. und der Entwicklung der gesamten Vereinsfläche zu einem Gebiet für Gemeindebedarf mit der Zweckbestimmung „Heimatmuseum“ sind keine Beeinträchtigung des Gebiets „Otterniederung und nordwestliches Weidenbruchsmoor“ zu erwarten. Die 4. Änderung des FNP ist damit mit den Zielen des LRP vereinbar.




-  ZK2 = Entwicklung und Sicherung von Gebieten mit
überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und/oder
mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild
und/oder mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund
- Gr-Ma** = offene zumeist feuchtegeprägte Grünlandgebiete
(= Wiesenvogelbrutgebiete überwiegend der Marschen)

Abbildung 12 Auszug aus LRP, Karte 4: Zielkonzept. ohne Maßstab (Quelle: LRP Landkreis Stade 2014).

4.4 Schutzgebiete

Der nördliche Teil des Plangebiets (Bereich I) liegt am Rand eines potenziellen Landschaftsschutzgebiets, das eine Verbundfunktion im Feuchtbiotopverbundsystem Natura 2000 einnimmt. Geschützte Biotope, Naturschutzgebiete oder Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung (FFH- oder Vogelschutzgebiete) liegen nicht innerhalb des Änderungsbereichs.

4.5 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet gem. Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).

5 Hochwasserschutz

Am 01. September 2021 ist der Länderübergreifende (Bundes-)Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten.

Der Raumordnungsplan des Bundes (ROP) bezweckt eine länderübergreifende Sicherung im Hinblick auf Hochwasserrisikomanagement vor dem Hintergrund der raumordnerischen Leitvorstellung einer nachhaltigen Entwicklung und Ordnung des Gesamttraums.

Die Erfordernisse der Raumordnung mit Bezug auf den Hochwasserschutz müssen zusätzlich zu den Erfordernissen der Raumordnung, die sich aus dem Landes- Raumordnungsprogramm (LRÖP) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) ergeben, berücksichtigt (Grundsätze) bzw. beachtet (Ziele) werden.

Im Länderübergreifenden ROP für den Hochwasserschutz werden Ziele und Grundsätze zu den Themen:

- Hochwasserrisikomanagement
- Klimawandel und -anpassung



und

- *Grenzüberschreitende Koordinierung*

aufgezeigt.

Unter anderem werden ergänzende Festlegungen für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG sowie für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG getroffen.

Die im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung zu prüfenden Plansätze des ROP I.1.1 (Z) und I.2.1 (Z) beziehen sich auf die Berücksichtigung des Hochwasserschutzes sowie Hochwasservorbeugender Maßnahmen und Festsetzungen. Hier können bspw. zur Vermeidung des Eintretens oder zur Verminderung der Auswirkungen von Hochwasserereignissen Regelungen zu Niederschlagswasserversickerung und Flächenversiegelung auf Ebene eines Bbauungsplanes getroffen werden.

Tab. 1 Ziele des ROG I

<p>Raumordnungsplan:</p> <p>I.1.1. (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungs- und Gewerbegebietsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern zu beachten, soweit die entsprechenden Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind. Dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit sowie die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen.</p>
<p>Berücksichtigung:</p> <ul style="list-style-type: none">- <i>Auswertung der verfügbaren Daten Nds. Umweltkarten – Thema Hochwasserschutz</i>- <i>Überprüfung von Alternativstandorten</i>- <i>Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch Umwandlung nur der zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Flächen</i>
<p>Raumordnungsplan:</p> <p>I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasser- und Starkregenereignisse sowie Meeresspiegelanstieg sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungs- und Gewerbegebietsentwicklung zu beachten, soweit entsprechende Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.</p>
<p>Berücksichtigung:</p> <ul style="list-style-type: none">- <i>Lage des Plangebiets außerhalb des Hochwasserrisikogebiets/ÜSG</i>- <i>Berücksichtigung potenzieller Hochwasserschutzmaßnahmen auf nachfolgender Planungsebene (Festsetzungsmöglichkeiten)</i>

Da auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Festsetzungen getroffen werden, sind weiterhin die Plansätze II.1.2 (Z), II.1.3 (Z), II.2.3 (Z), III.1 (Z) und III.2 (Z) zu berücksichtigen.



Tab. 2 Ziele des ROG II

<p>Raumordnungsplan:</p> <p>II.1.2 (Z) Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist, soweit es hochwassermindernd wirkt und die entsprechenden Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten oder zu verbessern.</p>
<p>Berücksichtigung:</p> <ul style="list-style-type: none">- <i>Lage des Plangebiets außerhalb eines vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebietes</i>- <i>Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch Ausweisung nur der zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Bereiche der landwirtschaftlichen Flächen</i>- <i>Berücksichtigung der auf nachfolgender Planungsebene möglichen Festsetzungen</i>- <i>Maßnahmenfestsetzung nur auf nachfolgender Ebene möglich, aber durch Umwandlung auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht ausgeschlossen</i>- <i>Keine hohe Versiegelungsrate aus der Planung ableitbar</i>
<p>Raumordnungsplan:</p> <p>II.1.3 (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwassermindernde Aspekte bedacht werden. Dies betrifft insbesondere bauliche Anlagen, die Siedlungsentwicklung und die Land- und Forstwirtschaft.</p>
<p>Berücksichtigung</p> <ul style="list-style-type: none">- <i>Lage des Plangebiets außerhalb eines vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebietes</i>- <i>Begrenzung der Flächeninanspruchnahme / keine hohe Versiegelungsrate aus der Planung ableitbar</i>- <i>Kein Hervorrufen von Konflikten bzgl. der Verstärkung von Hochwasserereignissen</i>
<p>Raumordnungsplan:</p> <p>II.2.3 (Z) Folgende Infrastrukturen sind in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 2 und 3 WHG ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur (Verordnung (EU) 1315/2013) außer Häfen und Wasserstraßen sowie die in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EU) 2020/389 benannten Projects of Common Interest (PCI) der europäischen Energieinfrastruktur,2. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) oder Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO-III-Richtlinie) fallen,3. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) vom 22. April 2016 erfasst sind.



Satz 1 findet keine Anwendung auf Infrastrukturen, bei denen eine Überflutung kein spezifisches Risiko auslöst, oder die aufgrund besonderer Anforderungen oder aufgrund des Fehlens ernsthaft in Betracht kommender Standort- oder Trassenalternativen im jeweiligen Gemeindegebiet nur in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 2 oder 3 WHG errichtet werden können; in diesem Fall ist eine Bauweise zu wählen, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.

Berücksichtigung:

- *Im Plangebiet werden keine planungsrechtlichen Vorbereitungen zur Errichtung von kritischen Infrastrukturen gem. Nr. 1, 2 und 3 getroffen*

Raumordnungsplan:

III.1 (Z) Technische Anlagen des Küstenschutzes wie Deiche und Sperrwerke sind so zu planen, dass eine aus wasserwirtschaftlicher Sicht später notwendig werdende Erhöhung oder Verstärkung möglich ist. Für diese Erhöhungs- und Verstärkungsmaßnahmen ist binnenseitig der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten, soweit die Maßnahmen dort technisch und rechtlich möglich sind. Zweite Deichlinien, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Raumordnungsplans Teil des geltenden wasserwirtschaftlichen Küstenschutzkonzeptes sind, sind zu erhalten und räumlich zu sichern.

Berücksichtigung:

- *Der Planbereich befindet sich in einem Bereich im Binnenland, der ausreichend von den Küstengewässern entfernt ist, sodass keine der genannten technischen Anlagen oder deren Erhöhung / Verstärkung von vom Vorhaben betroffen sind*

Raumordnungsplan:

III.2 (Z) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Küstenschutz nicht nur unerheblich beeinträchtigen, sind unzulässig. Seewärts der Küstenschutzanlagen gelegenes Vorland ist, soweit es im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Raumordnungsplans Teil des geltenden wasserwirtschaftlichen Hochwasserschutzkonzeptes ist, von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

Berücksichtigung:

- *Aufgrund der Lage des Plangebietes besteht kein Konflikt zu o.g. Inhalten*

Der Änderungsbereich liegt in einer Entfernung von rd. 4,6 km Luftlinie (LL) zu bspw. den nächstgelegenen vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten, die noch nicht nach § 76 (2) WHG durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete darstellen im Bereich der „Schwinge“ (NSG Schwingetal) nördlich von Kutenholz. Das nächstgelegene durch Verordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiet befindet sich in einer Entfernung von rd. 8,5 km LL im Bereich nördlich Fredenbecks (NSG Deinste).³

³ Nds. Umweltkarten, Themenkarten Hochwasserschutz und Hydrologie, aufgerufen am 14.12.2022

Suchgebiete für potenziell nutzbare Rückhalteflächen sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78 b WHG) befinden sich im westlichen Verlauf im Bereich Bremervörde in einer Entfernung von rd. 4,0 km LL.⁴

Westlich des Planbereiches verläuft ein Graben, der in den nördlich verlaufenden Rehmwiesengraben führt.

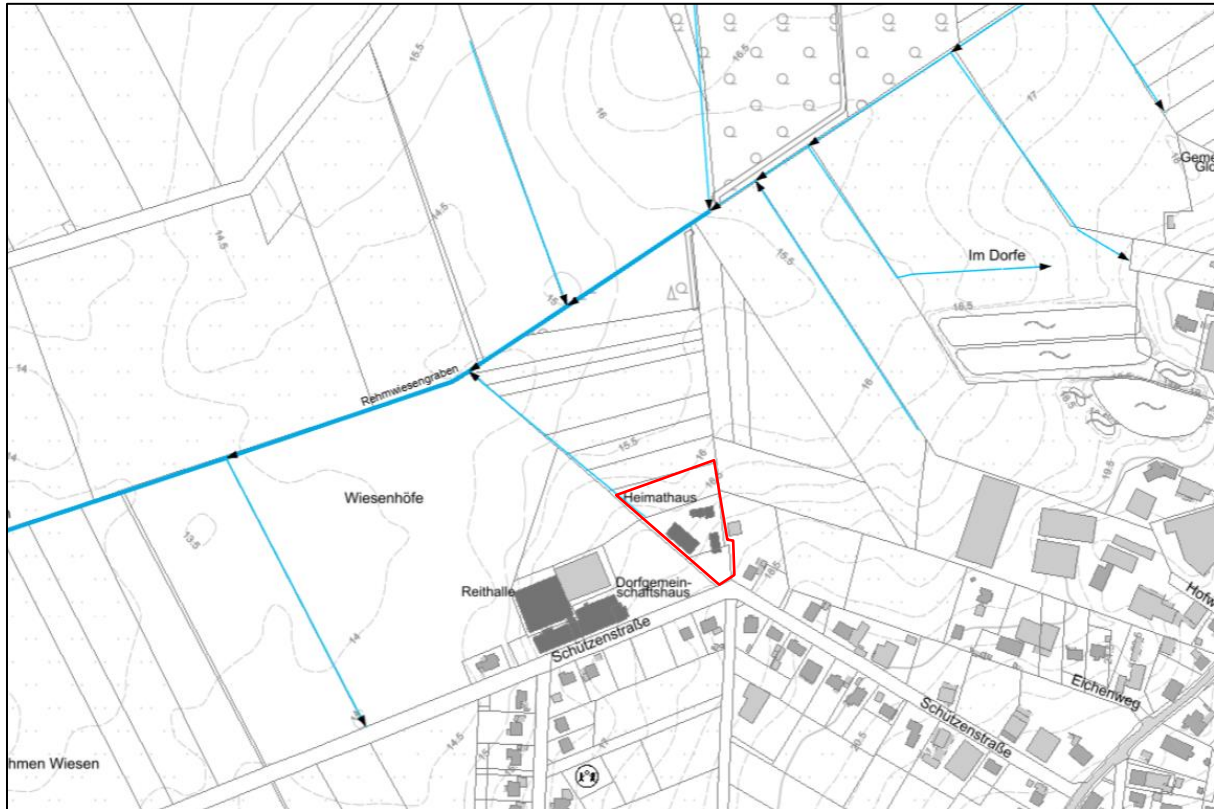


Abbildung 13: Auszug Nds. Umweltkarten Gewässernetz

Die im Änderungsbereich auf nachfolgender Ebene im Rahmen des § 35 BauGB geplante bauliche Inanspruchnahme hat nur geringe Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Auf die Schutzgutbeschreibung in Kapitel 11.5 wird verwiesen.

Die in dem v.g. ROP für den Hochwasserschutz genannten Ziele und Grundsätze sind auf nachfolgender Planungsebene zu beachten. Versiegelungen sind auf ein geringes Maß zu reduzieren. Durch Anpflanzungen kann ein Beitrag zur Rückhaltung von Oberflächenwasser geleistet werden. Konflikte sind hierdurch nicht abzuleiten.

6 Örtliche Planungen

6.1 Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans

Im rechtswirksamen FNP 2015 der Samtgemeinde Fredenbeck-Kutenholz, welcher am 23.04.2020 in Kraft getreten ist, ist für das Plangebiet der 4. Änderung des FNP im Bereich I (rd. 0,23 ha) eine Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB und für den Bereich II (rd. 0,32 ha) eine gemischte Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO ausgewiesen (s. Abb. 14).

Westlich des Plangebiets grenzt eine Fläche für Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB an. Die nördlich und östlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind als Flächen für die

⁴ Ebd.

Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB, die südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen als gemischte Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO ausgewiesen. Das Plangebiet ist über die Straße „Schützenstraße“ an die Ortslage angebunden.

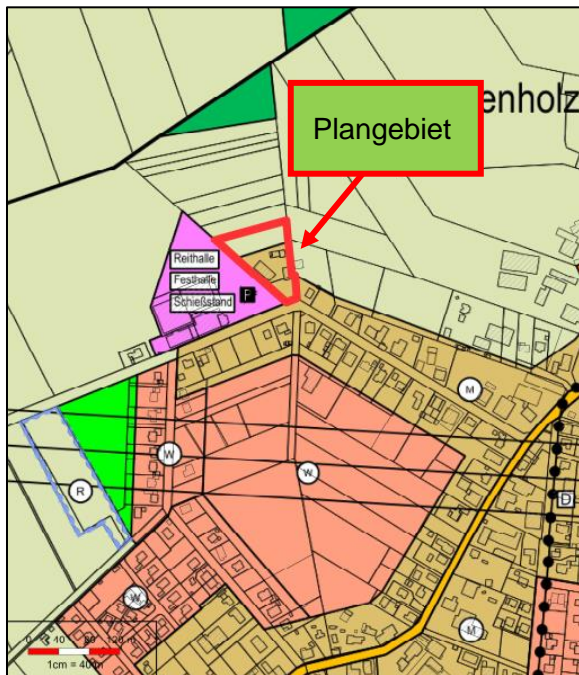


Abbildung 14 Auszug aus FNP (2020).

Der geltende FNP weist auf den hohen Stellenwert der Landwirtschaft für die Samtgemeinde Fredenbeck mit einem Flächenanteil der Landwirtschaft von rd. 65 % hin. Der Ortscharakter ist dörflich und wird von landwirtschaftlichen Betrieben und Altbauten geprägt. Insgesamt zeigt sich in den letzten Jahrzehnten jedoch eine Reduzierung der landwirtschaftlichen Flächen sowie ein Rückgang der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe. Zugleich zeichnet sich der Trend von einer Zunahme der Größe der landwirtschaftlichen Betriebe ab. Innerörtliche Nachverdichtung durch Wohnungsbau führt zudem zu Nutzungskonflikten mit den dorftypischen Hofstellen und dazugehöriger dorftypischer Vegetation. Insbesondere die noch häufig vorhandenen Großbäume sind durch Fällungen bedroht.

Die als Erweiterung für den Heimat- und Kulturkreis Kutenholz e.V. geplante Fläche (Bereich I) wird aktuell als Weidefläche durch den Reitverein Kutenholz und Umgebung e.V. genutzt. Sie dient damit schon heute nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung und ist aufgrund ihrer geringen Größe von rd. 0,23 ha von relativ geringer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die 4. Änderung des FNP und die damit verbundene Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche in Fläche für Gemeinbedarf führt daher zu keinen Konflikten mit der landwirtschaftlichen Nutzung. Die mit der Erweiterung des Vereinsgeländes geplanten kulturhistorischen, landwirtschaftlichen Bauten (historischer Schafstall o.ä.) tragen vielmehr zum Erhalt und Erlebarmachen des dörflichen Ortscharakters bei.



7 Flächenbilanz

Tab. 3 Flächenbilanz

Teilgebiet	Ist-Zustand/m ²	Soll-Zustand/m ²
Bereich I	Fläche für Landwirtschaft /2.300 m ²	Fläche für Gemeinbedarf/ 2.300 m ²
Bereich II	Gemischte Baufläche /3.200 m ²	Fläche für Gemeinbedarf/ 3.200 m ²
Gesamt	5.500m ²	5.500m ²

8 Verkehr

Die verkehrliche Anbindung des Änderungsbereichs an das öffentliche Straßennetz ist durch die Lage an den Straßen „Schützenstraße“ mit Anschluss an die „Lange Straße“ gewährleistet.

9 Ver- und Entsorgung

Da das Plangebiet unmittelbar an die Straße „Schützenstraße“ anschließt, in deren weiterem Verlauf ein Mischgebiet angesiedelt ist, sind alle notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen vorhanden. Anschlüsse für das Plangebiet sind im Einzelnen bei Bedarf herzustellen. Die Ver- und Entsorgung des Plangebiets ist somit gesichert.

9.1 Energieversorgung

Bzgl. der Energieversorgung ist der zuständige Träger EWE zu kontaktieren. Hierzu ist eine Anfrage bzw. Mitteilungen ausschließlich an das Postfach info@ewe-netz.de zu senden.

Sollte ein E-Mail-Versand nicht möglich sein wird um postalische Kontaktaufnahme über folgende Adresse gebeten:

*EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Str. 302
26133 Oldenburg*

9.2 Telekommunikation

Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH weist darauf hin, dass im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens vorhanden sind und eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen derzeit nicht geplant ist.

10 Immissionsschutz

Gemäß dem planerischen Gebot der Konfliktvermeidung und Konfliktlösung sind die Belange des Immissionsschutzes im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Durch die Erweiterung des Geländes des Heimat- und Kulturkreis Kutenholz e.V. ist kein signifikant erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten.

11 Umweltbelange

Die 4. Änderung des FNPs wird gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 und von dem Umweltbericht nach § 2a abgesehen. Ein Umweltbericht entfällt. Auch ohne Durchführung einer Umweltprüfung sind die Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB jedoch Gegenstand der Abwägung. Hierfür ist es auch im Rahmen des vereinfachten Verfahrens erforderlich, diese Belange in der Begründung zum Flächennutzungsplan zu ermitteln, inhaltlich zu prüfen und



gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Danach sind bei der Änderung des FNPs insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in folgendem Umfang zu berücksichtigen:

- a) *Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.*
- b) *Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete i.S.d. BNatSchG.*
- c) *Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.*
- d) *Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstiges Sachgüter.*
- e) *Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen, Abwässern.*
- f) *Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.*
- g) *Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes.*
- h) *Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.*
- i) *Die Wechselwirkungen der einzelnen Belange des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.*

Darüber hinaus soll nach § 1 a BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, die Wiedernutzbarmachung von Flächen berücksichtigt und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden. Nachfolgend erfolgt eine kurze Darstellung der genannten Einzelaspekte, um eine angemessene Berücksichtigung umweltschützender Belange zu gewährleisten.

11.1 Mensch / Wohnen / Erholung

Bestand:

Der Änderungsbereich wird bereits anteilig durch den Heimat- und Kulturkreis Kutenholz e.V. genutzt. Im südlichen Bereich (II) sind Gebäude und Freiflächen des Vereins vorhanden. Die nördliche Fläche (Bereich I) wird durch den Reitverein genutzt. Beide Flächen tragen zur Erholung bei.

Wirkung der Planung:

Die Erweiterung der Nutzfläche des Heimat- und Kulturkreis Kutenholz e.V. trägt zu einer Aufwertung des lokalen kulturellen Angebots und damit zu einer Steigerung des Erholungspotenzials bei. Die Nutzung für den Menschen geht daher nicht verloren, sondern wird geringfügig geändert.

11.2 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand:

Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Die Gebäude des Heimatvereins sind mit Hinblick auf Ihre kulturelle Bedeutung hervorzuheben.



Wirkung der Planung:

Durch die Planung ist nicht mit erheblichen Eingriffen in vorhandene Kultur- und Sachgüter zu rechnen.

Auf die Erläuterungen zum Denkmalschutz in Kapitel 13 wird verwiesen.

11.3 Fläche

Bestand:

Die „Fläche“ stellt weniger ein neues Schutzgut, sondern vielmehr einen Umwelt- und Nachhaltigkeitsfaktor für die Bodenversiegelung bzw. den Verbrauch von unbebauten, nicht zersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen dar. Die Inanspruchnahme von Fläche in diesem Sinne gehört zu den Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in Deutschland. Ziel der Strategie ist der sparsame und nachhaltige Umgang mit Flächen und die Begrenzung des Flächenverbrauchs für Siedlungs- und Verkehrsfläche auf weniger als 30 ha pro Tag bis zum Jahr 2030. Damit soll die besondere Bedeutung von unbebauten, nicht zersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen für die ökologische Dimension einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen werden.

Durch die 4. Änderung des FNP wird eine Fläche von rd. 0,23 ha (Bereich I) im Außenbereich in Anspruch genommen.

Wirkung der Planung:

Die in § 1 a Abs. 2 S. 1 BauGB enthaltene „Bodenschutzklausel“ verpflichtet die Gemeinde zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. Die Gemeinde ist verpflichtet, zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen.

Das Vereinsgelände des Heimat- und Kulturkreis Kutenholz e.V. befindet sich am Ortsrand von Kutenholz, außerhalb bestehender städtischer Bebauung. Durch die Erweiterung des Vereinsgeländes entsteht hier auf einer sehr kleinen Fläche (0,23 ha) ein Gebiet für Gemeindebedarf, dessen Planung jedoch keine erhöhte Versiegelung, bspw. vergleichbar mit einem Baugebiets, darstellt. Die Gemeinde folgt demnach mit der 4. Flächennutzungsplanänderung den Zielen der Bodenschutzklausel.

11.4 Boden

Bestand:

Laut Auskunft des NIBIS Kartenservers des Landeamtes für Bergbau, Energie und Geologie handelt es sich bei den im Plangebiet anstehenden Bodentyp um Bodentyp BK 50 Tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage (vgl. Abb. 15). Gem. dem Nds. Bodeninformationssystem sind von der Planung keine besonders schutzwürdigen Böden (Böden mit besonderen Standorteigenschaften) betroffen.

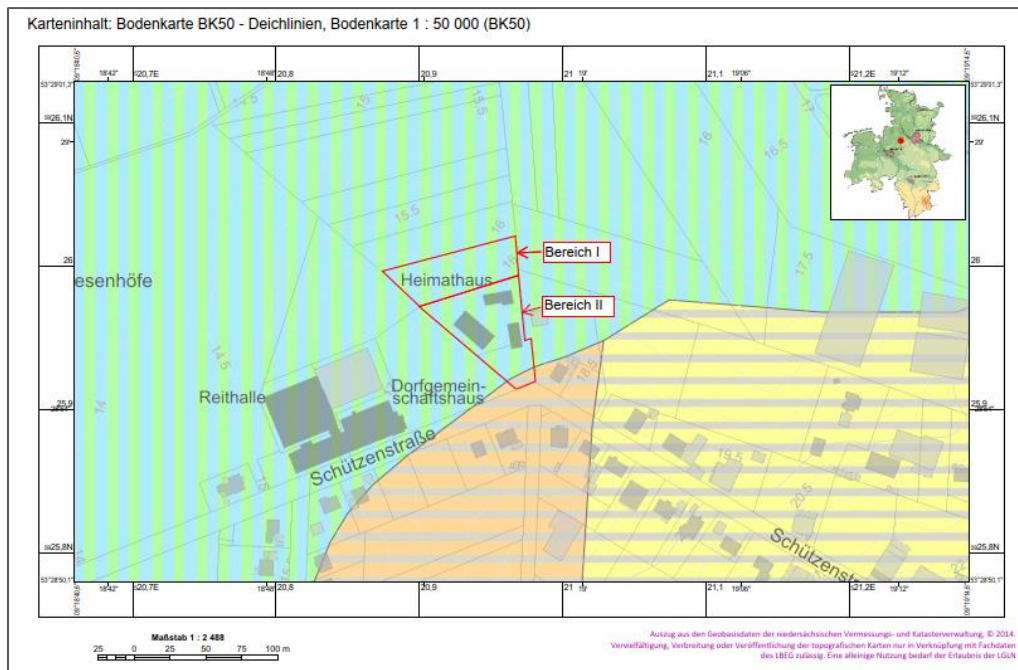


Abbildung 15 Auszug BK 50

Wirkung der Planung

Es handelt sich um eine Fläche im Außenbereich, die aktuell landwirtschaftlich genutzt wird. Die Planfläche soll nur teilweise baulich genutzt werden. Im Detail steht die Nutzung noch nicht fest. Angedacht sind laut des Heimat- und Kulturkreis Kutenholz e.V. kleinere bauliche Maßnahmen, wie die Errichtung eines Schafstalls. Dabei werden unbeeinträchtigte Böden kleinfächig in Anspruch genommen.

11.5 Wasser

Bestand:

Der Änderungsbereich liegt im Gebiet des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften (Auen der WRRL), dessen Ziel der Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Bach- und Flusslandschaften ist. Innerhalb des Geltungsbereichs kommen keine Oberflächengewässer vor. Nördlich des Plangebiets verläuft der Rehmwiesengraben. Das Grundwasser im Plangebiet liegt gem. dem Nds. Bodeninformationssystem 12,5 bis 15 m unter der Geländeoberkante.

Wirkung der Planung

Die Erweiterung des Vereinsgeländes auf sehr kleiner Fläche (0,23) und die Darstellung des gesamten Plangebiets als Fläche für Gemeinbedarf, führt zu keiner wesentlichen Versiegelung im Änderungsbereich. Es sind daher keine deutlichen Veränderungen in der Regenwasserversickerung und im Regenwasserabfluss zu erwarten. Die Ziele der 4. Flächennutzungsplanänderungen sind mit den Zielen des Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften zu vereinbaren.

11.6 Klima und Luft

Bestand:

Die Samtgemeinde Fredenbeck ist der klimaökologischen Region des küstennahen Raums zugeordnet. Das Plangebiet ist kleinklimatisch dem Orts-/Ortsrandklima zuzuordnen.



Wirkung der Planung

Durch die Erweiterung des Vereinsgeländes auf sehr kleiner Fläche (0,23) und die Darstellung des gesamten Plangebiets als Fläche für Gemeinbedarf, sind keine Veränderungen der klimaökologischen und kleinklimatischen Parameter zu erwarten.

11.7 Orts- und Landschaftsbild

Bestand:

Der nördliche Teil des Plangebiets (Bereich I) liegt am äußersten Rand der Landschaftsbildeinheit „Niederung der Otter zwischen Kutenholz und Hemelingbostel“ und gehört zum Landschaftsbildeinheit-Typ „Grünlandgebiete der Geest“. Der LRP (2014) weist für das Plangebiet hinsichtlich der Bedeutung für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben eine mittlere Bedeutung zu (s. Abb. 9). Kriterien für die Einordnung sind die „Eigenart“ („Natürlichkeit“, „Vielfalt“, „Historische Kontinuität“) sowie die „Freiheit von Beeinträchtigungen“ („Freiheit von störenden Objekten“, „Freiheit von störenden Geräuschen“, „Freiheit von störenden Gerüchen“). Der Ortscharakter der Gemeinde Kutenholz ist dörflich und wird von landwirtschaftlichen Betrieben und Altbauten geprägt. Insgesamt zeigt sich in den letzten Jahrzehnten eine Reduzierung der landwirtschaftlichen Flächen sowie ein Rückgang der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe.

Wirkung der Planung

Durch die 4. Flächennutzungsplanänderung wird ein kleiner, derzeit als Weidefläche durch den Reitverein Kutenholz und Umgebung e.V. genutzter Teil der Landschaftsbildeinheit (0,23 ha) in den städtebaulichen Zusammenhang eingebunden und durch kulturhistorische Einrichtungen (Schafsstall, Göpel) baulich verändert. Der Heimatverein sieht vor, den nördlich und östlich des Bereichs I bestehenden Baumbestand, ebenso wie den Großteil der Grünflächen, welche als Naturrasen gestaltet werden sollen, zu erhalten. Die Umwandlung des Intensivgrünlands in eine Rasenfläche, führt gem. der im LRP angewandten Bewertungsmethodik zu einer leichten Verschlechterung des Kriteriums „Natürlichkeit“. Durch den Erhalt des Baumbestands bleibt die Bewertung des Kriteriums „Vielfalt“ unverändert. Die Errichtung der kulturhistorischen, landwirtschaftlichen Bauten und die Nutzung als Lern- und Erlebnisort, trägt zu einer Aufwertung des Kriteriums „historische Kontinuität“ bei. Alle anderen Kriterien zur Bewertung der Landschaftsbildeinheiten bleiben durch die Flächennutzungsplanänderung unberührt. Insgesamt führt die 4. Flächennutzungsplanänderungen zu keiner Abwertung der Landschaftsbildeinheit. Auch sind durch die Planänderung keine Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft zu erwarten, da die Planfläche bereits heute nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung dient und aufgrund ihrer geringen Größe von rd. 0,23 ha von rel. geringer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion ist. Die mit der Erweiterung des Vereinsgeländes geplanten kulturhistorischen, landwirtschaftlichen Bauten (historischer Schafsstall o.ä.) tragen vielmehr zum Erhalt und Erlebarmachen des dörflichen Ortscharakters bei.

11.8 Schutzgebiete

Bestand:

Der nördliche Teil des Plangebiets (Bereich I) liegt am Rand eines potenziellen Landschaftsschutzgebiets, das eine Verbundfunktion im Feuchtbiotopverbundsystem Natura 2000 einnimmt. Geschützte Biotope, Naturschutzgebiete oder Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung (FFH- oder Vogelschutzgebiete) liegen nicht innerhalb des Änderungsbereichs.



Wirkung der Planung

Während der südliche Teil des Plangebiets (Bereich II) bereits baulich genutzt wird und somit keine Funktion für den Feuchtbiotopverbund hat, wird der nördlich gelegene Erweiterungsbereich (Bereich I) aktuell als Intensivgrünland genutzt. Aufgrund seiner geringen Größe (rd. 0,23 ha) und seiner Lage am äußersten Rand des Verbindungsgebiets sowie außerhalb einer Biotopverbundachse, ist durch die im Zuge der 4. Flächennutzungsplanänderung geplante Integration des Bereichs in den baulichen Zusammenhang, mit keinen Beeinträchtigungen des Biotopverbunds zu rechnen.

11.9 Artenschutz

Bestand:

Der nördliche Planungsbereich (Bereich I) wird südlich und westlich durch einen lockeren, artenschutzrechtlich ggf. relevanten Baumbestand begrenzt. Der nördliche Niederungsbereich der Otter stellt zudem ein Nahrungshabitat des Weißstorchs, mit Weißstorchhorsten im Nahbereich (3 km-Radius) dar.

Wirkung der Planung

Sollten im Zuge der Erweiterung und von Baumaßnahmen Rodungsarbeiten im Planbereich vorgesehen werden, ist potenziell mit Beeinträchtigungen im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu rechnen. Fällungen sind nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar unter Beachtung der Gesetzgebung zum Allgemeinen Artenschutz gem. § 39 BNatSchG und zum Besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG zulässig. In der SG Fredenbeck besteht darüber hinaus eine Genehmigungspflicht bei der Entfernung von wesentlichen Bäumen oder Hecken gem. § 17 Absatz 3 BNatSchG.

Die Inanspruchnahme der randlich am Nahrungshabitat liegenden Flächen im Zuge der Erweiterung des Geländes des Heimatvereins, stellen aufgrund ihrer Lage sowie ihrer geringen Flächeninanspruchnahme (0,23 ha) keine erkennbare Beeinträchtigung des Nahrungshabitats dar.

12 Sonstige Auswirkungen der Planung

Mit der 4. Flächenplannutzungsänderung werden die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines breiteren, lokalen Kultur-, Sozial- und Bildungsangebot geschaffen. Die Änderung der gesamten Vereinsfläche zu einem Gebiet für Gemeindebedarf mit der Zweckbestimmung „Heimatmuseum“ leistet zudem einen Beitrag zu einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die Planung löst keine wesentlichen Konflikte in Bezug auf andere zu berücksichtigenden Interessen aus.

13 Sonstige Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

13.1 Baugrund und Bodenschutz

Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Sofern im Zuge eines auf die Flächennutzungsplanänderung folgenden Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver verwiesen.

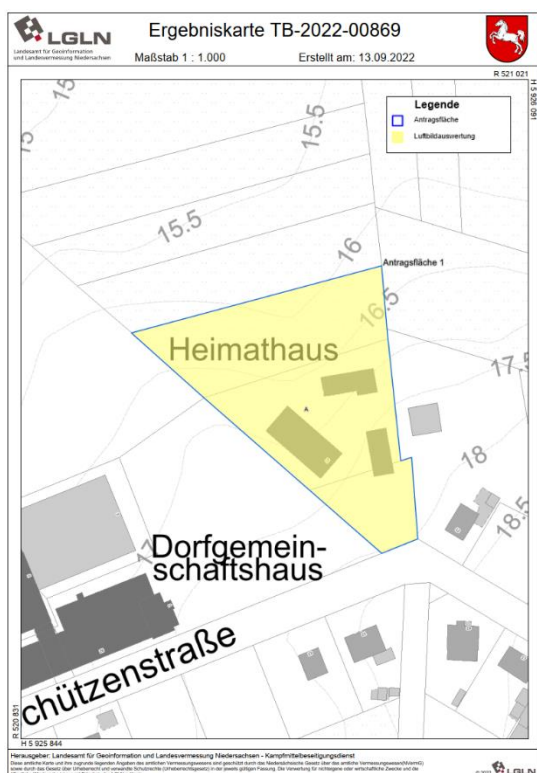
Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Nach aktuellem Kenntnisstand wurden für den Änderungsbereich keine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt. Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BbergG liegt nicht vor.

13.2 Kampfmittelüberprüfung

Für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung wurde eine Überprüfung auf Abwurfkampfmittel seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des LGLN durchgeführt.



Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Luftbildauswertung

Abbildung 16 Ergebniskarte LGLN Kampfmittelüberprüfung

13.3 Archäologischer Denkmalschutz

Im Vorhabengebiet sind keine Bodendenkmale bzw. konkrete archäologische Kulturdenkmale bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind.



In der Liste der Denkmale verzeichnete Baudenkmale befinden sich nicht im Planbereich oder näherer Umgebung.

14 Rechtsquellen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.

15 Literaturquellen

- Ernst, Zinkahn, Bielenberg, Krautzberg (2021) Kommentar zum BauGB. C.H.Beck.
- Bierhals, E. O. von Drachenfels, M. Rasper (2004) Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2004, Hildesheim, S. 231-240.
- NLWKN (2009/2010) *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teile 1 bis 3, Hannover, 3 Ordner.*
- NLWKN (2011): *Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf, Stand Januar 2011 – Hannover, 33 S.*

16 Kosten / Finanzierung

Der Samtgemeinde Fredenbeck entstehen keine Kosten für die Realisierung des Plangebietes, da diese durch Heimat- und Kulturkreis Kutenholz e.V. getragen werden.